



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Fremden- verkehrsbeitrages

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 24.02.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zum Aufwand im Sinne des Absatz 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Varel für:

1. die Förderung des Fremdenverkehrs
2. das DanGasthaus einschließlich Tourist-Information
3. die Grünanlagen im Ortsteil Dangast
4. den Strand
5. das DanGastQuellbad
6. das Weltnaturerbeportal einschließlich Tourist-Information

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für das Jahr 2013:
 - zu 7,99 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 18,21 % durch Kurbeiträge,
 - zu 40,05 % durch sonstige Entgelte.
- b) für das Jahr 2014:
 - zu 8,22 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 20,85 % durch Kurbeiträge,
 - zu 36,98 % durch sonstige Entgelte.
- c) ab dem 01.01.2015:
 - zu 7,38 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 18,19 % durch Kurbeiträge,
 - zu 35,47 % durch sonstige Entgelte.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Varel,

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister